

Bewerbung für das Amt einer Schiedsfrau / eines Schiedsmannes

Ich bewerbe mich um das Amt der Schiedsfrau / des Schiedsmannes für den Schiedsamtsbezirk der Gemeinde Niederzier

Persönliche Daten	
Name:	Vorname:
<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Geburtsdatum:	Geburtsort:
<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Staatsangehörigkeit:	Beruf / Ausbildung:
<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Anschrift der Hauptwohnung Straße / Hausnummer	Wohnort:
<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>

Erklärung:

1. Mit einer Berufung in das Schiedsamt bin ich einverstanden.
2. Die nachstehenden Bestimmungen über die Eignung für das Schiedsamt (§ 2 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen – Schiedsamtsgesetz SchAG NRW) habe ich zur Kenntnis genommen. Ein Hinderungsgrund nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 liegt nicht vor.

Ort, Datum

Unterschrift

Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz - SchAG NRW) vom 16. Dezember 1992

§ 2 Eignung für das Schiedsamt

- (1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer
 1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. unter Betreuung steht.
- (3) Schiedsperson soll nicht sein, wer
 1. das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat;
 2. in dem Schiedsamtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
 3. durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 75. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die in § § 3 und 4 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, soweit dies nach Absätzen 1 bis 4 erforderlich ist.